

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Grundsätze

Art. 1 Zweck

- 1 Das vorliegende Gesetz soll :
 - a) die Anwendung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (nachstehend: das USG) und dessen Vollzugsverordnungen gewährleisten;
 - b) als Grundlage dienen für ergänzende kantonale Massnahmen, die eine gesunde Umwelt, gute Lebensqualität und das Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichen und sozialen Ansprüchen einerseits und dem Erhalt der natürlichen Ressourcen andererseits gewährleisten.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Im Rahmen des Bundesrechts unterstehen die Handlungen des Kantons im Bereich des Umweltschutzes folgenden Grundsätzen:
 - a) Einwirkungen auf die Umwelt sind im Sinne der Vorsorge zu begrenzen;
 - b) sie müssen in erster Linie mit Massnahmen gegen deren Ursache beschränkt werden;
 - c) sie dürfen nicht nur jede für sich, sondern müssen auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden;
 - d) wer Massnahmen gemäss Vorschriften des USG oder gemäss dem vorliegenden Gesetz verursacht, trägt deren Kosten (Verursacherprinzip);
 - e) die Bildung und die Forschung zum Umweltschutz sowie zur nachhaltigen Entwicklung werden gefördert.

1.2 Behörden

Art. 3 Staatsrat

- 1 Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Anwendung des Rechts des Bundes und des Kantons im Umweltschutzbereich über das hierfür zuständige Departement aus (nachstehend: das Departement).
- 2 Er kann die Instruktion oder einzelne Instruktionsaufgaben an die für den Umweltschutz zuständige Dienststelle (nachstehend: die Dienststelle) oder

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck, Geltungsbereich und allgemeine Organisation

Art. 1 Zweck

- 1 Das vorliegende Gesetz soll die Bevölkerung und die Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen und die natürlichen Ressourcen dauerhaft erhalten.
- 2 Es regelt und ergänzt die Anwendung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und dessen Verordnungen.

Art. 2 Staatsrat

- 1 Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Anwendung von Bundes- und Kantonsrecht im Umweltschutzbereich aus.

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

an eine *ad hoc* einberufene Arbeitsgruppe delegieren

Art. 4 Zuständiges Departement für Umweltschutz

- 1 Das Departement ist zuständig für die Anwendung des Bundes- und Kantonsrechts im Umweltschutzbereich; vorbehalten sind die Kompetenzen, die ausdrücklich einer anderen Behörde erteilt werden.
- 2 Es kann seine Kompetenzen bereichs- oder fallweise an untergeordnete Instanzen delegieren. Die Delegation wird im Amtsblatt publiziert.

Art. 5 Fachstelle

- 1 Die für den Umweltschutz zuständige Dienststelle ist die Umweltschutzfachstelle im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 USG. Die Ausführung gewisser spezifischer Aufgaben durch andere Behörden des Kantons oder der Gemeinden bleibt vorbehalten.
- 2 Die Dienststelle ist mit der Instruktion in Verfahren betraut, die in die Zuständigkeit des Departements fallen.
- 3 Sie untersucht schädliche Einwirkungen auf die Umwelt. Sie hat Zugang zu sämtlichen den Schutz der Umwelt betreffenden Informationen, Dokumenten und anderweitigen Daten.
- 4 Inhaber und Eigentümer müssen Informationen zu den Einwirkungen ihrer Anlage oder ihres Standorts auf die Umwelt verfügbar machen.
- 5 Die Dienststelle hat im Rahmen ihrer auf der Umweltschutzgesetzgebung beruhenden Aufgaben freien Zugang zu privatem und öffentlichem Grund sowie zu den dort befindlichen Anlagen. Sie kann die Zusammenarbeit von Behörden und betroffenen Personen einfordern.
- 6 Sie gewährleistet die Koordination bei der Erstellung der verschiedenen Kataster über Schadstoffquellen und die Gestaltung von Massnahmen- und Sanierungsplänen.

Art. 6 Gemeinden

- 1 Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen im vorliegenden Gesetz zugewiesen sind.
- 2 Sie sind dafür besorgt, dass sie über die technischen Kenntnisse verfügen, die für die gemäss diesem Gesetz zu erfüllenden Aufgaben notwendig sind.
- 3 Sie erlassen Reglemente, insbesondere ein Reglement über die Abfallbewirtschaftung, und informieren die Bevölkerung regelmässig über deren Inhalt.

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

Art. 3 Zuständiges Departement für Umweltschutz

- 1 Das mit dem Umweltschutz beauftragte Departement (nachstehend: Departement) ist zuständig für die Anwendung des Bundes- und Kantonsrechts im Umweltschutzbereich; vorbehalten sind die Kompetenzen, die ausdrücklich einer anderen Behörde erteilt werden.
- 2 Es kann seine Kompetenzen bereichs- oder fallweise an untergeordnete Instanzen delegieren.

Art. 4 Fachstelle

- 1 Die Dienststelle für Umweltschutz (nachstehend: Dienststelle) ist die zuständige Fachstelle im Sinne des Bundesrechts. Die Ausführung gewisser spezifischer Aufgaben durch andere spezialisierte Behörden des Kantons oder der Gemeinden bleibt vorbehalten.
- 2 Sie führt Untersuchungen zu Einwirkungen auf die Umwelt durch. Sie hat Zugang zu sämtlichen den Umweltschutz betreffenden amtlichen Dokumenten und anderweitigen Daten.
- 3 Sie gewährleistet die Koordination bei der Erstellung der verschiedenen Kataster über Schadstoffquellen und die Gestaltung von Massnahmen- und Sanierungsplänen. Sie kontrolliert die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.
- 4 Sie kann von einem Inhaber verlangen, dass er Auskunft über die Umweltbelastung gibt, die von seiner Anlage oder von seinem Standort ausgeht. Sie hat freien Zugang zu privatem Grund, wenn dies der Erfüllung einer Aufgabe dient, die sich aus der Umweltschutzgesetzgebung ergibt.

1.3 Daten

Art. 7 Datenbearbeitung

- 1 Die Dienststelle kann Personendaten im Rahmen des Vollzugs der Umweltgesetzgebung erheben und bearbeiten, namentlich :
 - a) die Kontaktangaben natürlicher Personen;
 - b) Daten zu den finanziellen Verhältnissen einer natürlichen Person, sowie
 - c) Daten der Standortlokalisierung.
- 2 Diese Daten werden erhoben und bearbeitet, um :
 - a) Untersuchungen und Kontrollen durchzuführen ;
 - b) Verstösse zu ahnden ;
 - c) Sachverhalte und Verantwortlichkeiten zu ermitteln ; oder
 - d) Beihilfen zu gewähren.

1.4 Bewilligung, Koordination, Zusammenarbeit und Delegation

Art. 8 Berücksichtigung der Umweltschutzvorschriften im massgeblichen Verfahren

- 1 Die zuständige Behörde vergewissert sich, dass das Projekt den eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzvorschriften entspricht.
- 2 Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass sein Projekt den Anforderungen des Umweltrechts genügt.
- 3 Die für das massgebliche Verfahren zuständige Behörde konsultiert die Dienststelle nur, sofern eine zwingende Gesetzesbestimmung dies vorschreibt.

Art. 9 Koordination

- 1 Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen unterschiedlicher Behörden

1.2 Bewilligungen, Koordination und Zusammenarbeit

Art. 5 Berücksichtigung der Umweltschutzvorschriften im massgeblichen Verfahren

- 1 Bevor die jeweils zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren eine Baubewilligung oder eine Plangenehmigung erteilt, eine Konzession oder eine Betriebsbewilligung gewährt oder einen Nutzungsplan, die Bau- oder Zonenreglemente oder die Richtpläne genehmigt, prüft sie, ob das Projekt den Vorschriften von Bundes- und Kantonsrecht im Umweltschutzbereich entspricht.
- 2 Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass sein Projekt den Anforderungen des Umweltrechts entspricht.
- 3 Bei Projekten, die schädliche oder lästige Einwirkungen verursachen könnten, hört die Behörde im massgeblichen Verfahren vor ihrem Entscheid unverzüglich die Dienststelle an.
- 4 Die Behörde im massgeblichen Verfahren stellt sicher, dass die gestellten Bedingungen bei der Realisierung des Projekts und gegebenenfalls auch während des Betriebs eingehalten werden.

Art. 6 Koordination kantonaler Spezialbewilligungen des Umweltschutzrechts im massgeblichen Verfahren

- 1 Wenn ein Projekt mehrere Umweltbewilligungen von unterschiedlichen

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, der von der kantonalen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen den es nur ein Rechtsmittelweg gibt

- 2 Wird bei Widersprüchen keine Einigung erzielt, entscheidet die im massgeblichen Verfahren zuständige Behörde.
- 3 Ist eine Kompetenzattraktion im Sinn von Absatz 1 nicht möglich, eröffnet die zuständige Behörde die Entscheide separat, aber gleichzeitig.

Art. 10 Zusammenarbeit und Delegation

- 1 Die zuständigen Behörden erfüllen ihre spezifischen Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen damit befassten Behörden. Sie berücksichtigen deren Stellungnahmen.

- 2 Die zuständigen Behörden können die Erfüllung gewisser Vollzugsaufgaben an öffentliche Gemeinwesen oder Private delegieren, insbesondere im Bereich der Kontrolle und Überwachung.

1.5 Ausbildung, Information, Beratung und Förderung

Art. 11 Ausbildung

- 1 Der Kanton und die Gemeinden übernehmen die Aus- und Weiterbildung ihres jeweiligen Personals im Umweltbereich.
- 2 Innerhalb der Grenzen ihres Globalbudgets kann die Dienststelle finanzielle oder andere Leistungen erbringen, die allen Arten von gezielten Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Dritten im Umweltbereich dienen.

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, der von der kantonalen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen den es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

- 2 Dieses System der Kompetenzattraktion ist auf alle Verfahren des Umweltrechts im weiteren Sinne anwendbar, insbesondere beim Gewässerschutz und in den Bereichen Wald, Natur und Landschaft.
- 3 Wird bei Widersprüchen keine Einigung erzielt, fällt die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren einen Entscheid.
- 4 Die Entscheide werden separat, aber gleichzeitig eröffnet, wenn diese Kompetenzattraktion nicht realisierbar ist, namentlich wenn massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden werden.

Art. 7 Zusammenarbeit und Ersatzvornahme

- 1 Die zuständigen Behörden hören beim Vollzug ihrer Aufgaben alle anderen betroffenen Behörden an und berücksichtigen deren Stellungnahmen. Sie können zum Vollzug ihrer Aufgaben auch Dritte hinzuziehen.
- 2 Im Falle der Nichterfüllung einer gesetzlichen Pflicht, aus der sich eine erhebliche Gefahr für die Umwelt ergibt, verfügt oder ergreift die jeweils zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen zulasten des Pflichtigen
- 3 Wenn eine Behörde dem Vollzug ihrer Aufgaben nicht nachkommt und daraus eine erhebliche Gefahr für die Umwelt entsteht, ordnet das jeweils zuständige Departement die erforderlichen Massnahmen zulasten der pflichtigen Behörde an oder nimmt die Massnahmen selbst vor.

1.3 Ausbildung, Information und Beratung

Art. 8 Ausbildung

- 1 Der Kanton und die Gemeinden übernehmen die fachliche Aus- und Weiterbildung ihres jeweiligen Personals im Umweltbereich.
- 2 Innerhalb der Grenzen ihres Globalbudgets kann die Dienststelle finanzielle oder andere Leistungen erbringen, die allen Arten von Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Dritten im Umweltbereich dienen.

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

Art. 12 Information, Beratung und Förderung

- 1 Die Dienststelle ist für die Information, Sensibilisierung und die Beratung von kantonalen und kommunalen Behörden, betroffenen Gruppen sowie Privaten besorgt.
- 2 Innerhalb der Grenzen ihres Globalbudgets kann die Dienststelle finanzielle oder andere Leistungen an Massnahmen von kantonalem oder interkantonalem Interesse erbringen, die für die Erreichung der Zwecke des vorliegenden Gesetzes erforderlich sind.
- 3 Die Dienststelle ist die zuständige Behörde für den Vollzug der Bundesverordnung zum Register über die Freisetzung von Schadstoffen sowie den Transfer von Abfällen und von Schadstoffen im Abwasser.

1.6 Kreislaufwirtschaft und Vorbildfunktion

Art. 13 Ressourcenschonende Bauten

- 1 Bei Bauarbeiten bevorzugt die Bauherrin die Verwendung erneuerbarer, lokaler und sekundärer Ressourcen gemäss den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft.

Art. 14 Vorbildfunktion

- 1 Der Kanton berücksichtigt in all seinen Tätigkeiten die Grundsätze, den Zweck und die Ziele des vorliegenden Gesetzes und geht dabei als Vorbild voran.
- 2 Den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, den juristischen Personen öffentlichen oder privaten Rechts, an welchen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, sowie den Gemeinden werden Anreize gesetzt, damit auch sie als Vorbild vorangehen.
- 3 Subventionierte Projekte müssen ebenfalls vorbildlich sein.

1.7 Finanzierung

Art. 15 Gebühren, Vorschüsse, Sicherheiten und Anderes

- 1 Der Staatsrat erlässt durch Beschluss einen Tarif über Gebühren, welche von den kantonalen Behörden insbesondere für Stellungnahmen,

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

Art. 9 Information und Beratung

- 1 Die Dienststelle ist für die Information und die Beratung von kantonalen und kommunalen Behörden sowie Privaten besorgt.
- 2 Sie ist die zuständige Behörde für den Vollzug der Bundesverordnung zum Register über die Freisetzung von Schadstoffen sowie den Transfer von Abfällen und von Schadstoffen im Abwasser.

1.4 Finanzierung

Art. 10 Verursacherprinzip

- 1 Wer Massnahmen nach Vorschriften des Bundes oder nach dem vorliegenden Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 11 Gebühren, Vorschüsse, Sicherheiten und Anderes

- 1 Der Staatsrat erlässt einen Tarif der Kosten und Gebühren, welche von den kantonalen Behörden für Vormeinungen, Bewilligungen, Kontrollen und

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

Bewilligungen, Kontrollen und andere besondere Dienstleistungen nach Bundesrecht oder nach dem vorliegenden Gesetz erhoben werden. Als Grundlage dienen dabei insbesondere die tatsächlichen Kosten der von den kantonalen Behörden erbrachten Dienstleistungen. Der Gemeinderat setzt den Tarif für die von der Gemeinde erhobenen Kosten und Gebühren fest.

- 2 Die Behörde kann verlangen, dass der Gesuchsteller für die voraussichtlichen Kosten eine Vorauszahlung leistet, dies auch im Fall einer Ersatzvornahme.
- 3 Damit die Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes ergeben, gewährleistet wird, kann die Behörde Sicherheiten verlangen (Bürgschaft, Bankgarantie, Versicherung etc.).
- 4 Forderungen des Kantons und der Gemeinden, die auf dem vorliegenden Gesetz beruhen, sowie die Erstattung von Kosten von Ersatzvornahmen, für welche der Kanton und die Gemeinden aufgekommen sind, sind mit einem gesetzlichen Grundpfandrecht gesichert, das allen anderen Pfandrechten am Grundstück vorgeht. Ein Grundpfand für einen Betrag von mehr als tausend Franken wird auf Antrag der Dienststelle oder der Gemeinde mit deklaratorischer Wirkung im Grundbuch eingetragen.

Art. 16 Fonds für die Ersatzvornahme

- 1 Der Kanton schafft einen Fonds zur Finanzierung der Umweltschutzmassnahmen, die er selbst in Ersatzvornahme trifft.
- 2 In diesen Fonds fliessen die verlangten Vorauszahlungen, Bussgelder, die der Kanton im Rahmen des Vollzugs von Bundes- und Kantonsrecht im Umweltschutzbereich einnimmt, und Gebühren, die in Verfahren zu Sicherheiten und Ersatzvornahme erhoben werden. Die hinterlegten Vorauszahlungen werden nur für die Ausführung der von der Behörde verlangten Verpflichtungen verwendet.
- 3 Der Staatsrat legt die Einzelheiten zur Verwaltung des Fonds in ein Reglement fest.

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

andere besondere Dienstleistungen nach Bundesrecht oder nach dem vorliegenden Gesetz erhoben werden können. Als Grundlage dienen dabei die effektiven Kosten der angebotenen Dienstleistungen. Der Gemeinderat setzt den Tarif für die Gemeindekosten und -gebühren fest.

- 2 Die Behörde kann verlangen, dass der Gesuchsteller für absehbare Kosten eine Vorauszahlung leistet, einschliesslich im Fall einer Ersatzvornahme.
- 3 Damit die Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes ergeben, gewährleistet wird, kann die Behörde Sicherheiten verlangen (Bürgschaft, Bankgarantie, Versicherung usw.). Die Abgaben, Kosten und Gebühren sowie die Kosten für Ersatzvornahmen sind durch ein nicht eingetragenes gesetzliches Grundpfandrecht garantiert, das im ersten Rang in Rangparität mit den übrigen öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Grundpfandrechten ist und jedem weiteren Grundpfand vorgeht. Auf Begehren der Dienststelle kann das Grundpfandrecht deklaratorisch im Grundbuch eingetragen werden.

Art. 12 Fonds

- 1 Der Kanton schafft einen Fonds zur Finanzierung der Umweltschutzmassnahmen, die er selber als Ersatzvornahme trifft.
- 2 In diesen Fonds fliessen die verlangten Sicherheiten sowie Bussgelder und Gebühren, die im Rahmen des Vollzugs von Bundes- und Kantonsrecht im Umweltschutzbereich eingenommen werden. Die hinterlegten Sicherheiten werden nur für die Ausführung der von der Behörde verlangten Verpflichtungen verwendet.
- 3 Der Staatsrat regelt die Einzelheiten zur Verwaltung des Fonds.

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Art. 17

- 1 Der Staatsrat regelt das Verfahren zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, wie sie von der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt werden. Er bestimmt die massgeblichen Verfahren.

2.2 Schutz vor Störfällen und anderen Katastrophen

Art. 18 Schutz vor Störfällen

- 1 Der Staatsrat bezeichnet per Beschluss die für den Vollzug der Bundesverordnung über den Schutz vor Störfällen zuständigen Verwaltungsorgane.

Art. 19 Schutz vor anderen Katastrophen

- 1 Die Gesetze betreffend die Naturgefahren sowie über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 13 Zuständigkeit und Verfahren

- 1 Der Staatsrat regelt das Verfahren zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), wie dies von der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt wird. Er bestimmt die massgeblichen Verfahren.
- 2 Die vom Staatsrat definierten massgeblichen Verfahren gelten analog auch für Projekte, die nicht der UVP unterstehen.

Art. 14 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts

- 1 Die Dienststelle beurteilt innert 60 Tagen die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und den Umweltverträglichkeitsbericht zu allen Projekten auf Kantonsgebiet, die der UVP unterstehen.
- 2 Zu diesem Zweck arbeitet sie mit den betreffenden kantonalen Dienststellen im Sinne der Bundesverordnung zusammen und holt deren Stellungnahmen.

Art. 15 Umweltverträglichkeitsprüfung

- 1 Im Rahmen der UVP sorgt die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren für die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften des Bundes sowie des Kantons.
- 2 Kantonale Behörden, die befugt sind, Subventionen für den Bau oder die Änderung von UVP-pflichtigen Anlagen zu sprechen, fällen ihren Entscheid erst, wenn die UVP abgeschlossen ist und unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse. Sie überweisen die Subventionen nur, wenn das Projekt gemäss den Auflagen des Entscheids realisiert ist.

2.2 Schutz vor Störfällen und Katastrophenschutz

Art. 16 Schutz vor Störfällen

- 1 Der Staatsrat bezeichnet die Verwaltungsorgane für den Vollzug der Bundesverordnung über den Schutz vor Störfällen.

Art. 17 Katastrophenschutz

- 1 Die Gesetzgebung zum Schutz der Anlagen vor Naturgefahren und anderen Katastrophenfällen bezeichnet die mit ihrem Vollzug betrauten

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

ausserordentlichen Lagen bezeichnen die Verwaltungsorgane zu ihrem Vollzug.

2.3 Luftreinhaltung

Art. 20 Emissionserklärung und Immissionsprognose

- 1 Wer eine Anlage, die Luftverunreinigungen verursacht, betreibt oder errichten will, muss der Dienststelle eine Emissionserklärung im Sinne der Luftreinhalte-Verordnung abgeben (LRV).
- 2 Wenn eine stationäre Anlage oder eine Verkehrsanlage, aus der erhebliche Emissionen zu erwarten sind, errichtet, geändert oder saniert wird, kann die Dienststelle vom Inhaber eine Immissionsprognose verlangen.

Art. 21 Kontrollen

- 1 Die Dienststelle führt bei stationären Anlagen und bei Baumaschinen regelmässige Messungen und Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden, und erfasst dabei die Emissionen.
- 2 Die Dienststelle kann den Inhaber einer Anlage, aus der erhebliche Emissionen austreten, dazu verpflichten, die Immissionen im betroffenen Gebiet messtechnisch zu überwachen.
- 3 Die Gemeinden erfassen und kontrollieren auf ihrem Gebiet die Anlagen, die Geruchs-, Rauch- oder Staubbelästigungen verursachen. Zur fachlichen Unterstützung können die Gemeinden die Dienststelle beiziehen.

Art. 22 Sanierung

- 1 Die zuständige Behörde vollzieht die eidgenössischen Bestimmungen und ordnet die Sanierung nicht gesetzeskonformer Anlagen an. Sie entscheidet über die notwendigen Massnahmen.
- 2 Die Gemeinden ordnen die Sanierung an und entscheiden über Massnahmen sowie die dabei einzuhaltenden Fristen bei Anlagen, die nicht gesetzeskonform sind hinsichtlich :
 - a) der Höhe der Kamine kleiner Gas- und Heizölfeuerungen bis zu 350 kW oder Holzfeuerungen bis zu 70 kW;
 - b) des Brennholzes bei kleinen Anlagen bis zu 70 kW;
 - c) der Küchenabluftanlagen von Restaurants.

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

Verwaltungsorgane.

2.3 Luftreinhaltung

Art. 18 Emissionserklärung und Immissionsprognose

- 1 Wer eine Anlage, die Luftverunreinigungen verursacht, betreibt oder errichten will, muss der Dienststelle eine Emissionserklärung im Sinne der Luftreinhalte-Verordnung abgeben.
- 2 Bevor eine stationäre Anlage oder eine Verkehrsanlage, aus der erhebliche Emissionen zu erwarten sind, errichtet, geändert oder saniert wird, kann die Dienststelle vom Inhaber eine Immissionsprognose verlangen.

Art. 19 Kontrollen

- 1 Die Dienststelle führt bei stationären Anlagen und bei Baumaschinen regelmässige Messungen und Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Anlagen und Baumaschinen, welche den bundesrechtlichen Anforderungen nicht entsprechen, werden von der Dienststelle in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfasst.
- 2 Die Dienststelle kann den Inhaber einer Anlage, aus der erhebliche Emissionen austreten, dazu verpflichten, die Immissionen im betroffenen Gebiet messtechnisch zu überwachen.
- 3 Die Gemeinden erfassen und kontrollieren in Zusammenarbeit mit der Dienststelle die Anlagen, die Geruchsbelästigungen auf dem Gemeindegebiet verursachen.

Art. 20 Sanierung - Erleichterung

- 2 Für geringfügige Fälle von sanierungsbedürftigen Anlagen, die Geruchs-, Rauch- oder Staubbelästigungen verursachen, ist die Gemeinde zuständig.

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

- 3 Die Dienststelle ordnet die Sanierung anderer nicht konformer stationären Anlagen und Baumaschinen an und entscheidet über entsprechende Massnahmen und die einzuhaltenden Fristen.

Art. 23 Erleichterung

- 1 Auf Gesuch und nach Anhörung der Gemeinde, wenn diese nach Art. 22 Absatz 2 zuständig ist, kann das Departement dem Inhaber der Anlage eine Erleichterung gemäss den Bedingungen der LRV gewähren.

Art. 24 Emissionen und Immissionen

- 1 Die Dienststelle überwacht den Zustand und die Entwicklung der Luftverunreinigung auf dem Kantonsgebiet.
- 2 Sie errichtet und betreibt ein Netz zur Messung der Immissionen durch Luftverunreinigungen auf dem Kantonsgebiet.
- 3 Sie erstellt ein Kataster über die Emissionsquellen und führt dieses laufend nach.

Art. 25 Dringliche Massnahmen

- 1 Der Staatsrat ordnet durch Verfügung dringliche Massnahmen an, wenn die meteorologischen Bedingungen übermässige Immissionen begünstigen.

Art. 26 Massnahmenplan zur Luftreinhaltung

- 1 Steht fest oder ist zu erwarten, dass schädliche oder lästige Einwirkungen durch Luftverunreinigungen auftreten, erlässt der Staatsrat gemäss LRV einen Massnahmenplan zur Luftreinhaltung zur Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung dieser Einwirkungen. Er beschliesst alle notwendigen Massnahmen zur Umsetzung des Plans.
- 2 Die im Plan genannten Departemente und Dienststellen sowie die Gemeinden vollziehen den Massnahmenplan. Die hierfür vorgesehenen Mittel werden im Rahmen des Budgets gewährt.
- 3 Die Dienststelle erstattet dem Staatsrat jährlich Bericht und schlägt allfällige notwendige Anpassungen am Massnahmenplan vor.

Art. 27 Verbrennung von Abfällen

- 1 Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.
- 2 Die Gemeinden sorgen für die Einhaltung dieser Vorschriften auf ihrem Gebiet und melden Übertretungen der zuständigen kantonalen Behörde.
- 3 Der Staatsrat legt per Beschluss die Modalitäten zur Erteilung, in besonderen Situationen, von Ausnahmegewilligungen für das Verbrennen

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

- 1 Die Dienststelle ordnet die Sanierung nicht gesetzeskonformer stationärer Anlagen und Baumaschinen an. Sie entscheidet über die zu ergreifenden Massnahmen und setzt verbindliche Fristen für deren Durchführung fest.

- 3 Auf Gesuch und nach Anhörung der Gemeinde kann das Departement dem Inhaber der Anlage eine Erleichterung gemäss den Bedingungen des Bundesrechts gewähren.

Art. 21 Emissionen - Immissionen

- 1 Die Dienststelle überwacht den Zustand und die Entwicklung der Luftverunreinigung auf dem Kantonsgebiet.
- 2 Sie errichtet und betreibt ein Netz zur Messung der Immissionen durch Luftverunreinigungen auf dem Kantonsgebiet.
- 3 Sie erstellt ein Kataster über die Emissionsquellen.

Art. 22 Dringliche Massnahmen

- 1 Der Staatsrat ordnet dringliche Massnahmen an, wenn die meteorologischen Bedingungen übermässige Immissionen begünstigen.

Art. 23 Massnahmenplan

- 1 Steht fest oder ist zu erwarten, dass schädliche oder lästige Einwirkungen durch Luftverunreinigungen auftreten, erlässt der Staatsrat gemäss Bundesverordnung einen Massnahmenplan zur Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung dieser Einwirkungen. Er beschliesst alle notwendigen Massnahmen zur Umsetzung des Plans.

Art. 24 Verbrennung von Abfällen

- 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.
- 2 Die Gemeinden sorgen für die Einhaltung dieser Vorschriften auf ihrem Gebiet.
- 3 Der Staatsrat beschliesst die Modalitäten zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen für das Verbrennen von Abfällen in besonderen

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

von Abfällen fest.

Art. 28 Förderungsmassnahmen

- 1 Zur Förderung von Massnahmen, die über die bundesrechtlichen Minimalanforderungen hinausgehen, kann der Staatsrat eine Finanzierungsbeihilfe beschliessen, um damit Einwirkungen durch Luftschadstoffe von Holzheizungen, Land- und Forstwirtschaftsmaschinen zu verhindern oder zu verringern. Für andere Anlagen kann er eine Beihilfe beschliessen, sofern der Plan zur Luftreinhaltung entsprechende Massnahmen vorsieht.
- 2 Die Höhe der Beihilfe wird so bemessen, dass der von der Massnahme bezweckte Anreiz geschaffen wird.
- 3 Die Modalitäten der Beihilfe werden in einer Verordnung geregelt.

Art. 29 Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

- 1 Die Dienststelle ist die zuständige kantonale Behörde für den Vollzug der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen.

2.4 Schutz vor Lärm

Art. 30 Erfassung der Lärmimmissionen

- 1 Für die Erfassung der Lärmimmissionen einer ortsfesten Anlage ist die Behörde des massgeblichen Verfahrens im Sinne von Artikel 8 zuständig.
- 2 Sie kann vom Inhaber einer Anlage verlangen, dass er die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen ermittelt.
- 3 Sie kann auch verlangen, dass der Inhaber der Anlage die gemäss Absatz 2 ermittelten Lärmimmissionen in ein Kataster eintragen lässt. Für Kantons- und Gemeindestrassen ist die Erfassung in einem Kataster obligatorisch.
- 4 Falls notwendig, informiert die Dienststelle die Gemeinden über geeignete Messinstrumente oder stellt ihnen diese zur Verfügung.

Art. 31 Nutzungszonen und Lärmempfindlichkeitsstufen

- 1 Die Gemeinden sorgen bei der Erarbeitung oder Anpassung von Zonennutzungsplänen oder von deren Reglement für die Einhaltung der Anforderungen an Bauzonen gemäss Artikel 29 und 30 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) sowie für die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 und 44 LSV.

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

Situationen.

Art. 25 Förderungsmassnahmen

- 1 Zur Förderung von Massnahmen, die über die bundesrechtlichen Minimalanforderungen hinausgehen, kann der Staatsrat eine Finanzierungsbeihilfe für Investitionen beschliessen um damit Einwirkungen durch Luftschadstoffe von Holzheizungen, Land- und Forstwirtschaftsmaschinen sowie, gezielt, von anderen Anlagen zu verhindern oder zu verringern.
- 2 Die Höhe der Beihilfe wird so bemessen, dass der von der Massnahme bezweckte Anreiz geschaffen wird.
- 3 Die Modalitäten der Beihilfe werden durch den Beschluss über den Massnahmenplan gemäss Artikel 23 des vorliegenden Gesetzes geregelt.

Art. 26 Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

- 1 Die Dienststelle ist die zuständige kantonale Behörde für den Vollzug der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen.

2.4 Schutz vor Lärm

Art. 27 Erfassung der Immissionen

- 1 Für die Erfassung der Immissionen einer ortsfesten Anlage ist die Behörde des massgeblichen Verfahrens im Sinne von Artikel 5 zuständig.
- 2 Sie kann vom Inhaber einer Anlage verlangen, dass er die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen feststellen und in ein Kataster eintragen lässt.
- 3 Falls notwendig, stellt die Dienststelle den Gemeinden geeignete Messinstrumente zur Verfügung.

Art. 28 Nutzungszonen und Lärmempfindlichkeitsstufen

- 1 Die Gemeinden sorgen bei der Ausscheidung neuer Zonen und bei der Erschliessung bestehender Zonen für die Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften betreffend die Bauzonen.
- 2 Die Gemeinden sorgen bei der Ausarbeitung oder Änderung ihrer Zonennutzungspläne oder ihres Bau- und Zonenreglements für die

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

- 2 Ist eine Anlage im Zuständigkeitsbereich des Bundes betroffen, konsultiert die mit der Sache befasste Behörde die zuständige Bundesbehörde.
- 3 Der Staatsrat vergewissert sich bei der Genehmigung von Nutzungsplänen auf Vormeinung der Dienststelle, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Bauzonen und an die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen eingehalten werden.
- 4 Liegt keine Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen vor, erfolgt die Zuordnung von Fall zu Fall im Rahmen des massgeblichen Verfahrens zu einem spezifischen Projekt. Sie wird gleichzeitig mit dem Projekt öffentlich aufgelegt. Die Behörde im massgeblichen Verfahren holt vor ihrem Entscheid die Vormeinungen der für die Raumplanung zuständigen Dienststelle, der Dienststelle sowie der Gemeinde ein.

Art. 32 Kontrollen

- 1 Die Dienststelle kontrolliert die Wirksamkeit der in den Artikeln 10 und 15 LSV festgelegten Schallschutzmassnahmen und/oder Ersatzmassnahmen bei bestehenden Gebäuden.

Art. 33 Sanierung

- 1 Für die Anordnung der Sanierung einer nicht gesetzeskonformen Anlage ist diejenige Behörde zuständig, die auch über ihre Änderung entscheidet.
- 2 Bevor sie die Sanierung der Anlage anordnet, hört die zuständige Behörde den Inhaber an.
- 3 Die zuständige Behörde kann den Inhaber der Anlage verpflichten, ein Projekt für die Lärmsanierung seiner Anlage vorzulegen. Gegebenenfalls holt sie eine Vormeinung der Dienststelle zum Projekt ein.
- 4 Das Sanierungsprojekt wird öffentlich aufgelegt, bevor sie die Vormeinung der entsprechend den Auswirkungen des Projektes betroffenen Dienststellen einholt.

Art. 34 Erleichterung

- 1 Im Rahmen des Sanierungsverfahrens oder des massgeblichen Verfahrens kann das Departement eine Erleichterung gewähren, den Eigentümer des bestehenden lärmbelasteten Gebäudes dazu verpflichten, die Fenster der lärmempfindlichen Räume gegen Schall zu dämmen, und/oder Ersatzmassnahmen anordnen gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.
- 2 Der Inhaber der Anlage fügt das begründete Gesuch um Erleichterung in das Sanierungsprojekt oder in das Projekt ein, das Gegenstand des

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung.

- 3 Der Staatsrat sorgt bei der Genehmigung der Nutzungspläne auf Vormeinung der Dienststelle dafür, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Bauzonen und an die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen eingehalten werden.
- 4 Wenn keine Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen vorliegt, erfolgt die Zuordnung und die öffentliche Auflage von Fall zu Fall im Rahmen des massgeblichen Verfahrens zu einem spezifischen Projekt. Die Behörde im massgeblichen Verfahren holt im Voraus die Vormeinungen der für Raumplanung zuständigen Dienststelle, der Dienststelle und der Gemeinde ein.

Art. 30 Sanierung - Erleichterung

- 1 Für die Anordnung der Sanierung einer nicht gesetzeskonformen Anlage ist diejenige Behörde zuständig, die auch über ihre Änderung entscheidet.
- 2 Im Rahmen des Sanierungsverfahrens oder des Leitverfahrens bei einem Bau oder einer Plangenehmigung kann das Departement eine Erleichterung gewähren, den Eigentümer des bestehenden lärmbelasteten Gebäudes dazu verpflichten, die Fenster der lärmempfindlichen Räume gegen Schall zu dämmen und/oder Ersatzmassnahmen anordnen gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

massgeblichen Verfahrens ist. Das Verfahren gemäss Artikel 33 Absatz 3 und 4 ist anzuwenden.

- 3 Wenn die Zuständigkeit für die Anordnung einer Sanierung und die Gewährung einer Erleichterung bei einer Bundesbehörde liegt, ordnet das Departement die Schallschutzmassnahmen im Sinne der Artikel 10 und 15 LSV an.

Art. 35 Periodische Erhebungen

- 1 Die für den Strassenverkehr zuständige Dienststelle reicht die vom Bundesamt für Umwelt verlangten Informationen für die periodischen Erhebungen hinsichtlich der Strassen gemäss Artikel 20 LSV ein.
- 2 Die Informationen zu den zivilen Schiessanlagen reicht die Dienststelle in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein.

Art. 36 Baubewilligungen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen in lärmbelasteten Gebieten

- 1 Bevor eine Baubewilligung erteilt wird, kontrolliert die Behörde im massgeblichen Verfahren, ob die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.
- 2 Wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, erteilt die Behörde im massgeblichen Verfahren die Bewilligung nur, wenn die Einhaltung dieser Werte durch die in Artikel 31 Absatz 1 LSV vorgesehenen Massnahmen erreicht werden kann und vorgängig die Dienststelle konsultiert wurde.
- 3 Wenn die Massnahmen gemäss Artikel 31 Absatz 1 LSV die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht gewährleisten können, erteilt die Behörde im massgeblichen Verfahren die Bewilligung nur, wenn das Interesse an der Erstellung des Gebäudes überwiegt und sie vorgängig die Zustimmung der Dienststelle eingeholt hat. Der Antrag zur Einholung der Zustimmung ist im Dossier enthalten.
- 4 Wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten werden und die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen für die Erteilung der Baubewilligung gegeben sind, erhöht die für das massgebliche Verfahren zuständige Behörde die Anforderungen an die Schalldämmung der Aussenbauteile angemessen.

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

- 3 Wenn die Zuständigkeit für die Anordnung einer Sanierung und die Gewährung einer Erleichterung bei einer Bundesbehörde liegt, entscheidet das Departement über die Schallschutzmassnahmen im Sinne der Bundesverordnung.

- 4 Die für den Strassenbau zuständige Dienststelle stellt dem für den Umweltschutz zuständigen Bundesamt die notwendigen Angaben für die periodischen Erhebungen gemäss der Bundesverordnung zur Verfügung.

Art. 31 Baubewilligungen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen in lärmbelasteten Gebieten

- 1 Bevor eine Baubewilligung erteilt wird, kontrolliert die Behörde im massgeblichen Verfahren, ob die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.
- 2 Wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, erteilt sie die Bewilligung nur, wenn die Einhaltung dieser Werte durch die in der Bundesverordnung vorgesehenen Massnahmen erreicht werden kann.
- 3 Wenn die Massnahmen der Bundesverordnung die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht gewährleisten können, erteilt die Behörde im massgeblichen Verfahren die Bewilligung nur, wenn das Gebäude ein überwiegendes Interesse darstellt und nur mit Zustimmung der Dienststelle.

Art. 29 Kontrollen

- 1 Im Allgemeinen werden die Lärmschutz-Kontrollen durch die Behörde im massgeblichen Verfahren ausgeübt, in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes.
- 2 Die Dienststelle kontrolliert die Wirksamkeit der in der Bundesverordnung

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

Art. 37 Bewegliche Geräte und Maschinen und andere Lärmquellen

- 1 Die Gemeinden sind dafür zuständig, Emissionen von beweglichen Geräten und Maschinen sowie von anderen Lärmquellen in ihrer eigenen Gesetzgebung über Regulierungen von Betriebszeiten und baulichen Massnahmen zu begrenzen.
- 2 Vorbehalten bleiben die Richtlinien des Bundes, insbesondere die Baulärm-Richtlinie.

Art. 38 Beihilfen des Bundes für die Sanierung und Schallisolierung bestehender Strassen

- 1 Der Staatsrat schliesst unter Vorbehalt seiner Finanzkompetenz eine Programmvereinbarung ab, die durch das für den Strassenbau zuständige Department mit dem Bund ausgehandelt wird, um die Beihilfen des Bundes für die Sanierung und Schallisolierung bestehender Strassen zu erhalten.
- 2 Das für den Strassenbau zuständige Departement verhandelt die Programmvereinbarung. Die für den Strassenbau zuständige Dienststelle nimmt an der Vorbereitung der Programmvereinbarung teil.
- 3 Die Gemeinden melden der für den Strassenbau zuständigen Dienststelle die Strassensanierungsprojekte, die sie während der Geltungsdauer der Programmvereinbarung ausführen wollen. Entsprechen die Projekte den Anforderungen, fügt sie die für den Strassenbau zuständige Dienststelle in die Programmvereinbarung ein.
- 4 Das für den Strassenbau zuständige Department legt der zuständigen Bundesbehörde Rechenschaft über die Verwendung der Beihilfen ab.

2.5 Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Art. 39 Meldepflicht

- 1 Der Inhaber einer Anlage, für die Anhang 1 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) Emissionsbegrenzungen festlegt, muss der für die Bewilligung zuständigen Behörde ein Standortdatenblatt einreichen, bevor die Anlage neu erstellt, an einen anderen Standort verlegt, am bestehenden Standort ersetzt oder im Sinne von Anhang 1 geändert wird. Zwecks Konsultation der Dienststelle wird das Standortdatenblatt an diese weitergeleitet. Ausgenommen sind elektrische Hausinstallationen und Anlagen, die der Zuständigkeit des Bundes unterliegen.
- 2 Für Anlagen, auf welche die Bestimmungen von Anhang 1 NISV nicht

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

festgelegten Schallschutzmassnahmen und/oder Ersatzmassnahmen.

Art. 32 Bewegliche Geräte und Maschinen - Andere Lärmquellen

- 1 Die Gemeinden sind für die Begrenzung der Emissionen von beweglichen Geräten und Maschinen sowie von anderen Lärmquellen zuständig, gemäss ihrer eigenen Gesetzgebung durch Regulierungen der Betriebszeiten und der baulichen Massnahmen.
- 2 Vorbehalten bleiben die Richtlinien des Bundes, insbesondere die Baulärm-Richtlinie.

Art. 33 Beihilfen des Bundes für die Sanierung und Schallisolierung bestehender Strassen

- 1 Der Staatsrat schliesst unter Vorbehalt seiner Finanzkompetenz eine Programmvereinbarung ab, die durch das für den Strassenbau zuständige Department mit dem Bund ausgehandelt wird, um die Beihilfen des Bundes für die Sanierung und Schallisolierung bestehender Strassen zu erhalten.
- 2 Die Verhandlung der Programmvereinbarung, welche durch die für den Strassenbau zuständige Dienststelle vorbereitet wurde, erfolgt durch das für den Strassenbau zuständige Departement.
- 3 Die Gemeinden müssen ihr Strassensanierungsprojekt der Dienststelle zur Bewilligung und Aufnahme in die Programmvereinbarung unterbreiten. Nach Überprüfung des Antrags leitet die Dienststelle den Antrag zur Aufnahme des Projekts in die Programmvereinbarung an die für den Strassenbau zuständige Dienststelle weiter.
- 4 Das für den Strassenbau zuständige Department legt der zuständigen Bundesbehörde Rechenschaft über die Verwendung der Beihilfen ab.

2.6 Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Art. 35 Meldepflicht

- 1 Der Inhaber einer Anlage, für die Anhang 1 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung Emissionsbegrenzungen festlegt, muss der für die Bewilligung zuständigen Behörde ein Standortdatenblatt einreichen, bevor die Anlage neu erstellt, an einen anderen Standort verlegt, am bestehenden Standort ersetzt oder im Sinne von Anhang 1 geändert wird. Ausgenommen sind elektrische Hausinstallationen und Anlagen, die der Zuständigkeit des Bundes unterliegen.
- 2 Für Anlagen, auf welche die Bestimmungen von Anhang 1 der Verordnung

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

zutreffen, kann die Dienststelle vom Inhaber verlangen, dass er ihr ein Meldeformular einreicht.

Art. 40 Kontrolle der Anlagen und Mitwirkung

- 1 Die Dienststelle sorgt für die Einhaltung der Emissions- und Immissionsbegrenzungen. Zu diesem Zweck führt sie ein Verzeichnis über die Anlagen laufend nach und führt auch deren Kontrollen durch. Ausgenommen sind die Anlagen, die der Zuständigkeit des Bundes unterliegen.
- 2 Der Inhaber einer Anlage ist verpflichtet, der Dienststelle die von ihr verlangten Auskünfte zu geben.

Art. 41 Sanierung und Ausnahmegewilligungen

- 1 Die Dienststelle erfasst die ortsfesten Anlagen, die den Anforderungen der NISV nicht entsprechen.
- 2 Die Dienststelle ordnet die Sanierung dieser Anlagen und die zu treffenden Massnahmen an und setzt eine Frist für deren Durchführung fest.
- 3 Auf Gesuch hin gewährt das Departement dem Inhaber einer Anlage eine Ausnahmegewilligung, sofern die im Anhang 1 NISV vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4 Ausgenommen sind die Anlagen, die der Zuständigkeit des Bundes unterliegen.

2.6 Schutz vor Lichtemissionen

Art. 42 Begrenzung der Lichtemissionen

- 1 Wer eine ortsfeste oder mobile Beleuchtung erstellt, ersetzt, erneuert, ändert oder betreibt, begrenzt die Lichtemissionen vorsorglich und unabhängig von der bestehenden Lichtverschmutzung soweit, als es nach dem Stand der Technik und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
- 2 Lichtemissionen aus Anlagen sind stärker begrenzt, wenn feststeht oder Grund zur Annahme besteht, dass die Auswirkungen in Anbetracht bestehender Lichtverschmutzung schädlich oder lästig werden.
- 3 Den Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt zur Vermeidung von Lichtemissionen ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Art. 43 Notwendigkeit einer Beleuchtung

- 1 Beleuchtungen sind auf das für den Beleuchtungszweck Notwendige zu

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

nicht zutreffen, kann die Dienststelle vom Inhaber verlangen, dass er ihr ein Meldeformular einreicht.

Art. 36 Kontrolle der Anlagen und Mitwirkung

- 1 Die Dienststelle sorgt für die Einhaltung der Emissions- und Immissionsbegrenzungen. Zu diesem Zweck führt sie ein Verzeichnis über die Anlagen und führt auch deren Kontrollen durch. Ausgenommen sind die Anlagen, die der Zuständigkeit des Bundes unterliegen.
- 2 Der Inhaber einer Anlage ist verpflichtet, der Dienststelle die von ihr verlangten Auskünfte zu geben.

Art. 37 Sanierung - Ausnahmegewilligungen

- 1 Die Dienststelle erfasst in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die ortsfesten Anlagen, die den Anforderungen der Bundesverordnung nicht entsprechen.
- 2 Die Dienststelle ordnet für diese Anlagen die Sanierung und die zu treffenden Massnahmen an und setzt eine Frist für deren Durchführung fest.
- 3 Auf Gesuch gewährt das Departement dem Inhaber einer Anlage eine Ausnahmegewilligung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften.
- 4 Ausgenommen sind die Anlagen, die der Zuständigkeit des Bundes unterliegen.

beschränken.

Art. 44 Zeitliche Steuerung

- 1 Beleuchtungen müssen zwischen Mitternacht und sechs Uhr grundsätzlich ausgeschaltet sein.
- 2 Wird eine Tätigkeit über Mitternacht hinaus ausgeübt, muss die Beleuchtung spätestens eine Stunde nach Abschluss der Tätigkeit ausgeschaltet werden.
- 3 Die Bestimmungen des Energierechts sind auf Reklamebeleuchtungen im Aussenraum und die nächtliche Beleuchtung von anderen Gebäuden als Wohngebäuden anzuwenden.
- 4 Die Beleuchtungszeiten für Kultur- und religiöse Güter werden durch die Gemeinden festgelegt. Sie berücksichtigen hierbei Artikel 42 sowie die regionalen und lokalen Gebräuche.
- 5 Vom ersten Sonntag der Adventszeit an bis zum 6. Januar können Weihnachtsbeleuchtungen bis 1 Uhr morgens eingeschaltet bleiben.
- 6 Weiter einschränkende kommunale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 45 Technische Massnahmen

- 1 Die Zahl der Beleuchtungsanlagen und ihre Beleuchtungsintensität sind streng auf das Notwendige beschränkt. Die Art der Anlagen, ihre Platzierung, ihre Ausrichtung und das Lichtspektrum berücksichtigen dem Zweck der Beleuchtung entsprechen und zugleich allfällige andere Interessen.

Art. 46 Kontrollen

- 1 Die Gemeinden sind für Beleuchtungen zuständig, die keiner Bewilligungspflicht unterliegen.

2.7 Abfälle

Art. 47 Kantonale Planung der Abfallbewirtschaftung und der Deponien

- 1 Der Staatsrat erlässt nach Anhörung der Gemeinden und von interessierten Beteiligten eine Abfallplanung im Sinne des USG und trifft die notwendigen Entscheide für dessen Umsetzung.
- 2 Die Dienststelle bestimmt den Bedarf an Deponien und anderen Anlagen zur Entsorgung von Abfall und schlägt sodann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die erforderlichen Standorte für deren Errichtung vor. In Zusammenarbeit mit der für die Raumentwicklung zuständigen Dienststelle werden diese bei Bedarf in den Kantonalen Richtplan, die interkommunalen

2.7 Abfälle

Art. 38 Kantonale Abfallplanung

- 1 Der Staatsrat erlässt nach Anhörung der Gemeinden einen Abfallplan im Sinne des Bundesgesetzes und trifft die notwendigen Entscheide für dessen Umsetzung.
- 2 In Zusammenarbeit mit der für Raumplanung zuständigen Dienststelle bestimmt die Dienststelle den Bedarf an Deponien und anderen Anlagen zur Behandlung von Abfall und schlägt sodann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Standorte für deren Einrichtung vor. Diese werden in den kantonalen Richtplan und in die Nutzungspläne aufgenommen.

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

Richtpläne und die Nutzungspläne integriert.

Art. 48 Aufgaben der Gemeinden

- 1 Die Gemeinden treffen alle zweckdienlichen Vorkehren, um die Entstehung von Siedlungsabfällen zu vermeiden und ihre Menge zu verringern. Sie organisieren die Trennung des Abfalls am Entstehungsort, damit dieser, soweit möglich, wiederverwertet werden kann. Sie fördern die Verwertung kompostierbarer Abfälle durch Private. Wo eine Verwertung durch Private nicht möglich ist, sorgen die Gemeinden dafür, dass diese Abfälle separat gesammelt und verwertet werden.
- 2 Sie sorgen dafür, dass die Siedlungsabfälle, der Klärschlamm und die brennbaren Bauabfälle in geeigneten Anlagen thermisch verwertet werden, wenn diese Abfälle nicht stofflich verwertet werden können. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können sie sich zu Verbänden zusammenschliessen.
- 3 Sie sorgen für eine selbsttragende Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle durch in Reglementen festgelegte Gebühren. Die Gebühren werden gemäss einer langfristigen Planung festgesetzt und berücksichtigen auch voraussehbare künftige zusätzliche Kosten. Die Gemeinden nutzen dazu ein Konto der Spezialfinanzierung.
- 4 Sie treffen alle Massnahmen hinsichtlich der Abfälle unbekannter oder zahlungsunfähiger Inhaber gemäss USG und tragen die Kosten von deren Entsorgung.
- 5 Sie gewähren die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sauberkeit auf ihrem Gebiet und treffen bei Bedarf entsprechende Massnahmen.
- 6 Sie ordnen die Entsorgung von ausser Gebrauch stehenden Fahrzeugen und ihrer Bestandteile an, wenn der Inhaber seiner Verpflichtung zur Entsorgung trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist.
- 7 Sie integrieren die im kantonalen Bewirtschaftungsplan für Deponien aufgeführten Deponien in ihre Raumplanung und stellen auf regionaler Ebene eine ausreichende Verfügbarkeit von Ablagerungsvolumen für Materialien des Typs A sicher.

Art. 49 Abfallanlagen

- 1 Das Departement erteilt die Bewilligung zur Errichtung von Deponien und von Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle.
- 2 Die Dienststelle erteilt die Betriebsbewilligung insbesondere für folgende Abfallanlagen, wobei die Bewilligung erneuerbar und höchstens fünf Jahre gültig ist :
 - a) Deponien ;

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

Art. 39 Aufgaben der Gemeinden

- 1 Die Gemeinden treffen alle zweckdienlichen Vorkehren zur Verringerung der Siedlungsabfälle. Sie organisieren die Trennung des Abfalls am Entstehungsort, damit dieser, soweit möglich, wiederverwertet werden kann. Sie fördern die Verwertung kompostierbarer Abfälle durch Private. Wo eine Verwertung durch Private nicht möglich ist, sorgen die Gemeinden dafür, dass diese Abfälle separat gesammelt und verwertet werden.
- 2 Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Siedlungsabfälle, der Klärschlamm und die brennbaren Bauabfälle in geeigneten Anlagen verbrannt werden, wenn diese Abfälle nicht verwertet werden können. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können sie sich zu Verbänden zusammenschliessen.
- 3 Die Gemeinden regeln die Finanzierung zur Entsorgung der Siedlungsabfälle durch Gebühren, die mindestens zu einem Teil der Menge und der Art der übergebenen Abfälle Rechnung tragen.
- 4 Die Gemeinden treffen alle Massnahmen für die Abfälle, deren Verursacher im Sinne des Bundesgesetzes unbekannt oder zahlungsunfähig ist. Die Gemeinden kommen für die Kosten zur Entsorgung dieser Abfälle auf.

Art. 40 Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle

- 1 Das Departement erteilt die Errichtungsbewilligung für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle.
- 2 Die Dienststelle erteilt die Betriebsbewilligung für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle. Diese ist erneuerbar und höchstens fünf Jahre gültig.

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

- b) Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle ;
- c) Anlagen zur thermischen Verwertung von Abfällen ;
- d) Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ;
- e) Abfallsammelstellen ;
- f) andere Anlagen, die der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) unterstehen ;
- g) andere Anlagen gemäss der Definition der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

- 3 Wird die Betriebsbewilligung durch die Dienststelle entzogen, informiert sie die für das massgebliche Verfahren Behörde. Diese entscheidet über notwendige polizeiliche Massnahmen.
- 4 Gestützt auf einen Entscheid der Dienststelle über die Betriebseinstellung ordnet die für das massgebliche Verfahren Behörde die Wiederinstandstellung oder die Schliessung und Wiederherstellung des Standortes nicht bewilligter Abfallanlagen an.
- 5 Die Dienststelle erteilt die Bewilligung für den Abschluss von Deponien.

Art. 50 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

- 1 Die Dienststelle ist die kantonale Behörde für den Vollzug der VeVA über den Verkehr mit Abfällen.
- 2 Sie erteilt die Bewilligungen zur Entgegennahme von kontrollpflichtigen Abfällen. Diese Bewilligung ist Bestandteil der Betriebsbewilligung.

Art. 51 Statistiken

- 1 Die Betreiber von Abfallanlagen sowie die Gemeinden liefern jeweils Ende Februar der Dienststelle die für die öffentliche Abfallstatistik erforderlichen Daten.
- 2 Enthalten die zu liefernden Daten Personendaten, werden sie vor der Übermittlung an die Dienststelle von den Betreibern von Abfallanlagen und den Gemeinden anonymisiert.

Art. 52 Finanzierungsbeihilfen des Kantons

- 1 Der Kanton beteiligt sich an den Kosten, die den Gemeinden entstehen infolge von Kapazitätserweiterungen und zusätzlicher Behandlungsstufen bei:
 - a) Anlagen zur Behandlung von Klärschlamm und von Abfällen aus dem Strassenunterhalt ;
 - b) Anlagen für die Behandlung von Siedlungsabfällen ;
 - c) Deponien für die Verbrennungsrückstände von Siedlungsabfällen und von Schlamm aus den kommunalen Kläranlagen.

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

- 3 Die Dienststelle ordnet die Schliessung und Wiederinstandstellung nicht bewilligter Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle an.

Art. 41 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

- 1 Die Dienststelle ist die kantonale Behörde für den Vollzug der Bundesverordnung über den Verkehr mit Abfällen.
- 2 Sie erteilt Bewilligungen zur Entgegennahme von Abfällen gemäss Bundesrecht.

Art. 42 Finanzierungsbeihilfen des Kantons

- 1 Der Kanton beteiligt sich an den Kosten, die den Gemeinden entstehen für Kapazitätserweiterungen und zusätzliche Behandlungsstufen bei:
 - a) Anlagen zur Behandlung von Klärschlamm und von Abfällen aus dem Strassenunterhalt ;
 - b) Anlagen zur Behandlung von Siedlungsabfällen ;
 - c) Deponien für die Verbrennungsrückstände von Siedlungsabfällen und Schlamm aus den kommunalen Kläranlagen.

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

- 2 Diese Beihilfe besteht aus :
 - a) einer Beteiligung von 50 Prozent an die Kosten von Studien ;
 - b) einer Beteiligung von 25 Prozent an den Kosten für das Ausführungsprojekt und den Bau.

2.8 Belastete Standorte

Art. 53 Kataster

- 1 Die Dienststelle erstellt einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte und besorgt dessen Nachführung.

Art. 54 Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen

- 1 Wenn ein Bauvorhaben auf einem belasteten Standort geplant wird, muss der Baugesuchsteller eine Voruntersuchung durchführen und darlegen, dass sein Projekt den Anforderungen der Altlasten-Verordnung (AltIV) genügt.
- 2 Die Behörde im massgeblichen Verfahren holt die Zustimmung der Dienststelle ein, bevor sie über das Projekt befindet.

Art. 55 Grundbucheintragung

- 1 Die Dienststelle kann die Anmerkung "im Kataster der belasteten Standorte eingetragen" im Grundbuch eintragen lassen, wenn der Standort sanierungs-, überwachungs- oder untersuchungsbedürftig ist.
- 2 Die Dienststelle beantragt die Löschung der Anmerkung, sobald der Katastereintrag des Standortes gestrichen ist oder wenn der Standort als weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig eingestuft ist.

Art. 56 Bewilligung der Veräusserung oder Teilung

- 1 Die Veräusserung oder Teilung eines im kantonalen Kataster der belasteten Standorte aufgeführten Grundstückes muss durch die Dienststelle bewilligt werden.
- 2 Die Dienststelle vergewissert sich, dass die erforderlichen Sicherstellungen erfolgt sind.

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

- 2 Diese Beihilfe besteht aus :
 - a) einer Beteiligung von 50 Prozent an den Studienkosten;
 - b) einer Beteiligung von 25 Prozent an den Kosten für das Ausführungsprojekt und den Bau.

2.8 Belastete Standorte

Art. 43 Kataster

- 1 Die Dienststelle erstellt und besorgt die Nachführung eines öffentlich zugänglichen Katasters der belasteten Standorte.

Art. 44 Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen

- 1 Wenn ein Bauvorhaben auf einem Grundstück geplant wird, das gemäss Kataster als belasteter Standort gilt, muss der Baugesuchsteller der Dienststelle einen Bericht zur Voruntersuchung im Sinne der Altlastenverordnung sowie ein Konzept zur Entsorgung der Abbruchabfälle und des Aushubmaterials, die bei Ausführung des Bauvorhabens anfallen, unterbreiten.
- 2 Die Behörde im massgeblichen Verfahren holt die Zustimmung der Dienststelle ein und befindet innert 60 Tagen über das Vorhaben.

Art. 45 Grundbucheintragung

- 1 Ein belasteter Standort kann mit der öffentlich-rechtlichen Anmerkung "Grundstück ist im kantonalen Kataster der belasteten Standorte aufgeführt" im Grundbuch verzeichnet werden.
- 2 Der Antrag zu dieser Anmerkung erfolgt durch die Dienststelle und enthält die von der Bundesverordnung vorgeschriebenen Auskünfte.
- 3 Die Dienststelle beantragt die Löschung der Anmerkung, sobald der Eintrag im Kataster der belasteten Standorte gestrichen wird.

Art. 46 Verbot der Zerstückelung eines Grundstücks

- 1 Die Zerstückelung eines im Kataster der belasteten Standorte aufgeführten Grundstückes ist verboten.
- 2 Das Departement kann eine Ausnahmegewilligung erteilen unter folgenden Bedingungen :
 - a) es liegt ein überwiegendes Interesse vor, oder
 - b) die Zerstückelung beeinträchtigt die Sanierung oder die Überwachungsmassnahmen nicht und die Kosten dafür sind

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

gedeckt.

Art. 57 Untersuchung, Überwachung und Sanierung

- 1 Die Dienststelle entscheidet über die Untersuchung und die Überwachung der belasteten Standorte.
- 2 Sie ordnet die Sanierung der Altlasten an.
- 3 Die Dienststelle entscheidet über die Aufteilung der Kosten für Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen, wenn mehrere Verantwortliche vorhanden sind und wenn einer von ihnen dies verlangt, oder wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

Art. 58 Übernahme durch den Kanton

- 1 Der Kanton kann das Eigentum eines belasteten Standortes und die damit zusammenhängende Verantwortlichkeit ganz oder teilweise übernehmen.
- 2 Die Bedingungen zur Übernahme werden in einem Vertrag festgelegt.
- 3 Allfällige als Gegenleistung zu dieser Übernahme geleistete Zahlungen an den Kanton, mit welchen die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen finanziert werden, fliessen in den kantonalen Fonds für belastete Standorte und Abfälle.

Art. 59 Gebühr auf Sonderabfälle

- 1 Der Kanton erhebt eine pauschale Gebühr pro Tonne von Sonderabfällen :
 - a) bei den Betreibern von Anlagen zu Behandlung, wenn die Abfälle im Wallis behandelt werden ;
 - b) bei den Abgeberbetrieben, wenn die Abfälle aus dem Kanton exportiert werden.
- 2 Der Staatsrat legt in einem Reglement die Höhe der Gebühr mit einem Betrag von bis zu maximal 10 Franken pro Tonne sowie die Erhebungsmodalitäten fest.
- 3 Die Gebührenforderung wird mit der Abgabe der Sonderabfälle fällig.

Art. 60 Gebühr auf die Verbrennung von Abfällen

- 1 Der Kanton erhebt zu Lasten der Betreiber von thermischen Abfallverwertungsanlagen eine Gebühr auf Abfälle, die von Gemeinden oder Walliser Unternehmen stammen.
- 2 Der Staatsrat legt in einem Reglement die Höhe der Gebühr mit maximalen Beträgen wie folgt fest :
 - a) Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung : 5 Franken pro Tonne ;

Art. 47 Untersuchung, Überwachung und Sanierung

- 1 Die Dienststelle entscheidet über die Untersuchung und Überwachung der belasteten Standorte.
- 2 Sie ordnet die Sanierung der Altlasten an.
- 3 Das Departement entscheidet über die Aufteilung der Kosten für Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen, wenn mehrere Verantwortliche vorhanden sind und wenn einer von ihnen dies verlangt, oder wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

b) Klärschlamm : 5 Franken pro Tonne.

3 Die Gebührenforderung wird nach der Verbrennung der Abfälle fällig.

Art. 61 Deponiegebühr

1 Der Kanton erhebt bei den Betreibern von Deponien eine Deponiegebühr für die in einer Deponie des Typs C, D oder E abgelagerten Abfälle.

2 Schlacken und Asche aus der Verbrennung im Wallis von Siedlungsabfällen oder Klärschlamm aus Walliser Gemeinden oder Unternehmen sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

3 Der Staatsrat legt in einem Reglement die Höhe der Gebühr von bis zu maximal 30 Franken pro Tonne fest.

4 Die Gebühr wird fällig, sobald die Abfälle abgelagert sind.

Art. 62 Gebührenerhebung und Verwendung der Einnahmen

1 Die in den Artikel 59, 60 und 61 festgelegten Gebühren werden von der Dienststelle erhoben.

2 Gebührenpflichtige Personen haben der Dienststelle alle Angaben zu machen, die zur Gebührenerhebung erforderlich sind, und stellen die für eine Überprüfung der gemachten Angaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die Dienststelle ist befugt, Kontrollen durchzuführen.

3 Die Einnahmen fliessen in den kantonalen Fonds für belastete Standorte und Abfälle.

Art. 63 Finanzierung der notwendigen Massnahmen

1 Wer notwendige Massnahmen verursacht, trägt die Kosten für die Untersuchung, die Überwachung und die Sanierung des belasteten Standortes.

2 Kann der Verursacher nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, trägt dessen Kostenanteil diejenige Gemeinde, auf deren Gebiet sich der belastete Standort befindet.

3 Wenn es sich bei den Verursachern um Schiessvereine handelt, die einen interkommunalen Schiessstand betreiben oder Schiessübungen darin organisieren und als zahlungsunfähig eingestuft werden, so wird deren Kostenanteil von denjenigen Gemeinden anteilmässig übernommen, in denen die Schiessvereine ihren Sitz haben.

4 Halten die getroffenen Massnahmen die Vorschriften zum Schutz der

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

Art. 48 Finanzierung der Untersuchung, Überwachung und Sanierung

1 Die Kosten für die Untersuchung, die Überwachung und die Sanierung der belasteten Standorte tragen die Verursacher.

5 Wenn der Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig ist, trägt dessen Kostenanteil die Gemeinde. Nebst den Abgeltungen des Bundes leistet der Kanton an die Gemeinde einen Beitrag von 40 Prozent an den anrechenbaren Kosten. Die Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung richten sich nach den gesetzlichen Anforderungen des Bundes.

5^{bis} Wenn es sich bei den Verursachern um Schiessvereine handelt, die einen interkommunalen Schiessstand betreiben oder Schiessübungen darin organisieren und als zahlungsunfähig eingestuft werden, so wird deren Kostenanteil von den Gemeinden übernommen, in denen die Schiessvereine ihre Sitze haben.

5 Wenn der Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig ist, trägt dessen

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

Umwelt ein, genügen sie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und entsprechen sie dem Stand der Technik, leistet der Kanton, nach Genehmigung durch die Dienststelle, Beihilfen an die Kosten der Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standortes wie folgt :

- a) 80 Prozent des Kostenanteils eines Verursachers, der nicht ermittelt werden kann oder der zahlungsunfähig ist ;
 - b) 60 Prozent des durch das Verhalten der Gemeinde verursachten Kostenanteils;
 - c) 40 Prozent der Kosten sofern :
 - 1) der belastete Standort sich im Bereich eines Schiessstandes befindet, und
 - 2) die Anforderungen für eine VASA-Abgeltung gemäss Artikel 32e und 32ebis USG erfüllt sind ;
 - d) sämtliche Kosten notwendiger Untersuchungsmassnahmen, aufgrund derer sich erweist, dass ein im Kataster eingetragener oder dort einzutragender Standort nicht belastet ist ;
 - e) 60 Prozent der Kosten gemäss Artikel 32ebis Absatz 8 USG und für öffentliche Spielplätze und Grünanlagen ;
 - f) 40 Prozent der Kosten gemäss Artikel 32ebis Absatz 9 USG und für öffentliche Spielplätze und Grünanlagen.
- 5 Allfällige VASA-Abgeltungen werden bei der Berechnung der kantonalen Beihilfen vorgängig in Abzug gebracht.
- 6 Unter den in Absatz 4 erwähnten Beihilfen können nur jene gemäss Buchstabe c) für belastete Standorte im Bereich eines Schiessstandes gewährt werden.
- 7 Die VASA-Abgeltungen, die aufgrund der überwiegenden Nutzung eines Standortes zur Ablagerung von Siedlungsabfällen geleistet werden, werden prioritär für die Deckung der Haftungsanteile von Gemeinden und Privaten verwendet, sofern diese im öffentlichen Interesse ihr Grundeigentum für den Standort zur Verfügung gestellt oder einen solchen Standort betrieben haben.
- 8 Die in Absatz 4 Bst. b, e und f vorgesehenen Beihilfen werden für Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen verwendet, die vor dem 1. April 2025 begonnen haben.

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

Kostenanteil die Gemeinde. Nebst den Abgeltungen des Bundes leistet der Kanton an die Gemeinde einen Beitrag von 40 Prozent an den anrechenbaren Kosten. Die Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung richten sich nach den gesetzlichen Anforderungen des Bundes.

- 3 Die Kosten einer von der Dienststelle verlangten Voruntersuchung übernimmt, nach Abzug der Abgeltungen des Bundes, der Kanton, wenn sich der Standort nachträglich als nicht belastet erweist. Dasselbe gilt auch für die Kosten einer Voruntersuchung, die der Inhaber eines Standortes veranlasst hat, vorausgesetzt die Voruntersuchung wurde von der Dienststelle genehmigt und der Standort erweist sich als nicht belastet.
- 4 Nebst den Abgeltungen des Bundes leistet der Kanton einen Beitrag von 50 Prozent an die Kosten für Voruntersuchungen, die zu Lasten der Gemeinden gehen.
- 2 Die Abgeltungen des Bundes an den Kanton für Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen der belasteten Standorte werden vom Kostenanteil der Verursacher abgezogen.
- 6 Die Beträge werden anhand einer Prioritätenliste geleistet, die das Departement erstellt.

Art. 64 Überwälzung von Abgeltungen

- 1 Die Abgeltungen für die Umsetzung von Sanierungsmassnahmen, die keine anrechenbaren Kosten darstellen und vom Kanton oder den Gemeinden als Vollzugsbehörden zu tragen sind, können auf die Verursacher der Belastung überwält werden, gleich wie die Kosten der notwendigen Massnahmen.

Art. 65 Kantonaler Fonds für belastete Standorte und Abfälle

- 1 Ein kantonaler Fonds für belastete Standorte und Abfälle (nachstehend: der Fonds) wird gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) eingerichtet.
- 2 Der Fonds dient der Finanzierung :
 - a) der Kostenanteile gemäss Artikel 63 Absatz 4 ;
 - b) die Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, die der Kanton gemäss Artikel 58 übernommen hat ;
 - c) der notwendigen Untersuchungen zur Ausführung kantonalen oder interkantonalen Projekte im Abfallbereich, der Massnahmen im Zusammenhang mit dem kantonalen Abfallbewirtschaftungsplan sowie der Informations- und Sensibilisierungskampagnen im Abfallbereich.
- 3 Die Beträge werden nach einer Prioritätenliste ausbezahlt, die die Dienststelle erstellt.
- 4 Der Fonds wird wie folgt geäufnet :
 - a) Gebühreneinnahmen gemäss Artikel 59, 60 und 61 ;
 - b) die nach Artikel 58 geleisteten Zahlungen ;
 - c) bei Bedarf über eine jährliche Leistung der Gemeinden, die gemäss der Anzahl Einwohner festgelegt wird, mit einem maximalen Betrag von 5 Franken pro Einwohner und Jahr. Die Modalitäten der Gebührenerhebung setzt der Staatsrat fest.
- 5 Für jeden Beitrag der Gemeinden gemäss Absatz 4 Buchstabe c) in den Fonds leistet der Kanton einen Beitrag in gleicher Höhe als Beihilfe zu den Massnahmen gemäss Absatz 2.
- 6 Der Fonds kann während drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nachfinanziert werden.
- 7 Die Dienststelle verwaltet den Fonds. Die ordentlichen Zuständigkeitsregelungen bezüglich finanzieller Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

Art. 49 Kantonaler Fonds für Voruntersuchungen

- 1 Der Kanton bildet einen Fonds für die Finanzierung der Voruntersuchungskosten von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen.
- 2 Dieser Fonds wird mit den pauschalen Bundesabgeltungen für jeden im Kataster verzeichneten Standort und mit den Abgeltungen für die Untersuchungskosten von nicht belasteten Standorten gespeist.

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

- 8 Der Staatsrat legt die Modalitäten für die Verwaltung des Fonds in ein Reglement fest.

2.9 Belastungen des Bodens

Art. 66 Langfristige Erhaltung des Bodens

- 1 Die Böden müssen grundsätzlich sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht erhalten bleiben.
- 2 Neue Flächenversiegelungen sind gemäss den Bestimmungen über die Raumplanung und den Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt möglichst zu beschränken.
- 3 Die Bauherrschaft realisiert ihr Bauvorhaben gemäss jener Variante, welche den Boden am wenigsten beeinträchtigt, und verwertet überschüssiges Erdmaterial gemäss den bundesrechtlichen Anforderungen.
- 4 Die dem Boden eigenen Funktionen der Regulierung des Wasser- und Wärmehaushaltes sowie als Lebensraum werden von den Gemeinden bei der Planung ihrer Tätigkeiten mit räumlichen Auswirkungen berücksichtigt.

Art. 67 Überwachung und Beurteilung der Bodenbelastungen

- 1 Unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4 sorgt die Dienststelle für die Überwachung und Beurteilung von physikalischen, biologischen oder chemischen Bodenbelastungen.
- 2 Die Überwachung und die Beurteilung von physikalischen Belastungen des Bodens in der Bauzone obliegen der Gemeinde.
- 3 Die für die Landwirtschaft zuständige Dienststelle sorgt für die Überwachung und Beurteilung von physikalischen und biologischen Belastungen der landwirtschaftlich genutzten Böden.
- 4 Die für den Wald zuständige Dienststelle sorgt für die Überwachung und Beurteilung von physikalischen und biologischen Belastungen der forstwirtschaftlich genutzten Böden.

Art. 68 Kompetenzzentrum Boden (KOBO – Wallis)

- 1 Der Staatsrat bezeichnet die Mitglieder des KOBO – Wallis.
- 2 Das KOBO – Wallis koordiniert die Erhaltung und den Schutz der Böden im Wallis.
- 3 Das KOBO – Wallis erlässt Vorschriften und Empfehlungen im Bereich der Erhaltung und des Schutzes der Böden im Wallis.

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

- 3 Der Staatsrat regelt die Modalitäten zur Bewirtschaftung des Fonds.

2.9 Belastungen des Bodens

Art. 51 Überwachung und Beurteilung der Belastungen des Bodens

- 2 Die Dienststelle sorgt für die Überwachung und Beurteilung chemischer und biologischer Belastungen des Bodens.
- 1 Die Überwachung und Beurteilung von physikalischen Belastungen des Bodens in der Bauzone obliegen der Gemeinde.
- 3 Die Überwachung und Beurteilung von physikalischen Belastungen des landwirtschaftlich und des forstwirtschaftlich genutzten Bodens obliegen der für die Landwirtschaft bzw. der für die Forstwirtschaft zuständigen Dienststelle.

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

- 4 Das KOBO – Wallis ist für die Veröffentlichung bodenkundlicher Daten verantwortlich.
- 5 Enthalten die gelieferten Angaben Personendaten, sind sie vom KOBO – Wallis vor der Veröffentlichung anonymisiert.

Art. 69 Weitergehende Massnahmen

- 1 Weitergehende Massnahmen für gefährdeten oder belasteten Boden im Sinne von Artikel 34 USG legt der Staatsrat per Beschluss fest.

2.10 Freisetzung von und Umgang mit Organismen in der Umwelt und in geschlossenen Systemen

Art. 70 Zuständigkeiten

- 1 Der Staatsrat bestimmt, welche kantonalen Dienststellen mit der Prävention, Überwachung und Bekämpfung von Organismen im Sinne der Freisetzungsverordnung beauftragt werden.
- 2 Die für die Landwirtschaft zuständige Dienststelle ist die im Bereich von Freisetzungsversuchen zuständige Fachstelle.
- 3 Der für den Arbeitnehmerschutz zuständigen Dienststelle obliegt der Vollzug der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen.

3 Vollzugsbestimmungen

Art. 71 Verfahren

- 1 Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar, sofern das Verfahren nicht durch die Bestimmungen des Bundesrechts oder des massgeblichen Verfahrens geregelt wird.

Art. 72 Einsprache

- 1 Werden Beträge ohne Grundlage in einer Verfügung in Rechnung gestellt, kann gegen diese Rechnungen Einsprache erhoben werden.
- 2 Der Einspracheentscheid kann mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.

Art. 73 Polizei und Feuerwehr

- 1 Die Kantons- und Gemeindepolizei und die Feuerwehr sind den Behörden, die mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragt sind,

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

Art. 52 Weitergehende Massnahmen

- 1 Weitergehende Massnahmen für gefährdeten oder belasteten Boden im Sinne des Bundesrechts beschliesst der Staatsrat.

2.10 Umgang mit Organismen in der Umwelt und in geschlossenen Systemen

Art. 53 Zuständigkeiten

- 1 Die für die Landwirtschaft zuständige Dienststelle ist die Fachstelle im Sinne der Freisetzungsverordnung.
- 2 Der Staatsrat bestimmt, welche Verwaltungsorgane mit der Prävention, Überwachung und Bekämpfung von Organismen im Sinne der Freisetzungsverordnung beauftragt werden.
- 3 Der für den Arbeitnehmerschutz zuständigen Dienststelle obliegt der Vollzug der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen.

3 Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Verfahren

- 1 Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar, sofern das Verfahren nicht durch die Bestimmungen des Bundesrechts oder des massgeblichen Verfahrens geregelt wird.

Art. 55a Polizei

- 1 Die Kantons- und die Gemeindepolizei sind den Behörden, die mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragt sind, behilflich, wenn

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

beihilflich, wenn diese es verlangen.

- 2 Die Kantons- und Gemeindepolizei und die Feuerwehr leiten ihre Berichte von Amtes wegen den Behörden, die mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragt sind, weiter.
- 3 Insbesondere gehen die Kantons- und Gemeindepolizei von sich aus oder im Auftrag der Behörden Verstössen nach.
- 4 Auf Verlangen der Behörde stellen die Kantons- und die Gemeindepolizei Verfügungen persönlich zu.

Art. 74 Ersatzvornahme

- 1 Die jeweils zuständige Behörde fordert eine Person, welche sich aus der Umweltschutzgesetzgebung hervorgehende Pflichten nicht erfüllt, unter Androhung der Ersatzvornahme auf, alle erforderlichen Massnahmen innert einer angemessenen Frist zu treffen.
- 2 Ist die Verpflichtung innert der gesetzten Frist nicht erfüllt, ordnet die jeweils zuständige Behörde durch Verfügung und unter Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten desjenigen, der die sich aus der Umweltschutzgesetzgebung folgenden Pflichten nicht erfüllt, an, die erforderlichen Massnahmen auszuführen, und setzt ihm hierzu eine letzte Nachfrist.
- 3 Die jeweils zuständige Behörde verfügt die Ersatzvornahme auf Kosten desjenigen, der nicht erfüllt hat.

Art. 75 Dringliche Massnahmen

- 1 Zur Abwendung schwerer Gefahr für die Umwelt oder des Risikos eines bevorstehenden Umweltschadens können dringliche Massnahmen ohne vorgängiges Verfahren getroffen werden.
- 2 Die Gemeinde in der ihr obliegenden Zuständigkeit oder die Dienststelle ordnen dringliche Massnahmen an.
- 3 Treffen die Gemeinde oder die Dienststelle dringliche Massnahmen, kann um die für dringlichen Massnahmen erforderlichen speziellen Bewilligungen nachträglich ersucht werden.

4 Strafbestimmungen

Art. 76 Strafverfolgung

- 1 Die Dienststelle verfolgt die Übertretungen nach Bundesrecht. Es gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO).
- 2 Die eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Behörden liefern der

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

diese es verlangen.

- 2 Insbesondere gehen sie von sich aus oder im Auftrag der Behörden Verstössen nach.

Art. 55 Strafverfolgung

- 1 Die Dienststelle verfolgt die Übertretungen nach Bundesrecht. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) beziehungsweise des VVRG.

Vorentwurf für eine Totalrevision des kUSG (vom 15.05.2025)

Dienststelle die für die Festsetzung der Busse benötigten Informationen, namentlich jene zu den finanziellen Verhältnissen oder zum Wohnsitz des Beschuldigten.

- 3 Die vom Bundesrecht genannten Vergehen werden von der Dienststelle den ordentlichen Strafbehörden angezeigt, die in Anwendung der schweizerischen Strafprozessordnung tätig werden.
- 4 Der Dienststelle stehen im Verfahren die Rechte einer Partei zu und kann im Rahmen des Strafverfahrens alle entsprechenden Rechte ausüben. Die richterliche Behörde ist verpflichtet, der Dienststelle die Polizeirapporte zuzustellen und ihr den Entscheid, den sie auf Anzeige der Dienststelle hin gefällt hat, zu eröffnen.
- 5 Vorbehalten bleiben Verstösse gegen die kommunalen Vorschriften.

T1 Übergangsbestimmungen

Art. T1 - 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Das vorliegende Gesetz wird angewendet, sobald es in Kraft getreten ist. Sämtliche nach seinem Inkrafttreten gefällten Entscheide sind darauf zu stützen.

Art. T1 - 2 Beihilfen

- 1 Für Entscheide, welche vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gefällt wurden, bleibt die Höhe der Beihilfe unverändert.
- 2 Alle hängigen und noch nicht vor der zuständigen Behörde entschiedenen Subventionsgesuche unterliegen mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes den neuen Gesetzesbestimmungen.
- 3 Wird eine Verfügung betreffend die Kostenverteilung gemäss Artikel 57 Absatz 3 nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eröffnet, können Beihilfen für sämtliche Massnahmen, deren Kosten Gegenstand der betreffenden Verfügung sind, beantragt werden.

Derzeit gültiges kUSG (vom 18.11.2010)

- 2 Über die im Bundesrecht vorgesehenen Vergehen befinden die ordentlichen Strafbehörden in Anwendung der StPO. Die Dienststelle ist als Partei im Verfahren zugelassen. Die richterliche Behörde ist verpflichtet, der Dienststelle die Polizeirapporte zu übermitteln und ihr den Entscheid, den sie auf Anzeige der Dienststelle hin gefällt hat, zuzustellen.

- 3 Vorbehalten bleiben Verstösse gegen die kommunalen Vorschriften.

Art. 57 Ausserkraftsetzung - Änderung

- 1 Das vorliegende Gesetz setzt das Gesetz betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz vom 21. Juni 1990 ausser Kraft und ändert :
 - a) das Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978 ;
 - b) Strassengesetz vom 3. September 1965 ;
 - c) das Baugesetz vom 8. Februar 1996 ;
 - d) das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 ;das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998.

Art. 56 Übergangsbestimmungen

- 1 Für Entscheide, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gefällt wurden, bleibt der Satz der Beihilfe unverändert.
- 2 Alle hängigen und noch nicht von der zuständigen Behörde entschiedenen Subventionsgesuche unterliegen mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes den neuen Gesetzesbestimmungen.

Art. T1 - 3 Kantonaler Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten

- 1 Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wird der kantonale Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten aufgehoben. Ein allfälliger Saldo wird in den kantonalen Fonds für belastete Standorte und Abfälle übertragen.